

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drucksache 17/1046](#)

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Vorbemerkung

Die geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes ist unserer Einschätzung nach nicht abschließend erfolgt. Daher nehmen wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf unaufgefordert Stellung.

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW

Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Ladenöffnungszeiten zugunsten der Arbeitsanforderungen für die, meist weiblichen, Beschäftigten. Eine Belebung der Innenstädte kann aus unserer Sicht mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht werden, wenn die Kaufkraft auf gleichbleibendem Niveau bleibt. Hier sind unserer Einschätzung nach andere Maßnahmen vorzuzugunsten zu unterstützen.

Begründung

Die beschriebenen Auswirkungen der Ladenöffnungszeiten stellen erhöhte Anforderungen an die beschäftigten Arbeitskräfte im Einzelhandel dar, zu denen überwiegend Frauen zählen. Die Zahl der Teilzeitkräfte hat sich in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt (vgl. Statistisches Bundesamt). Eine existenzsichernde Beschäftigung ist unter diesen Umständen nur schwer möglich, da das Verdienstniveau im Einzelhandel gering ist. Eine Erhöhung der Öffnungszeiten birgt hier die Gefahr, dass Beschäftigte zugunsten der Flexibilität ihre wöchentliche Arbeitszeit zurückfahren müssen. Die Umsetzung des viel geforderten Ziels, Teilzeitbeschäftigung zugunsten einer existenzsichernden Beschäftigung auch mit Blick auf mögliche Altersarmut zurückzufahren, würde durch den vorliegenden Gesetzentwurf erschwert.

Den verstärkten Ladenöffnungszeiten am Wochenende stehen außerdem keine weiteren Kinderbetreuungsangebote gegenüber.

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Gesetzesvorhaben zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW mit der Abschaffung des § 19 stellt aus unserer Sicht einen gleichstellungspolitischen Rückschritt für NRW dar und steht im Widerspruch zu dem proklamierten Innovationsvorhaben der Landesregierung.

Antje Buck

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim a. d. Ruhr
Tel. 0208-455 15 40
antje.buck@stadt-mh.de

Renate Hopperdizel

Gleichstellungsbeauftragte
Märkischer Kreis
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Tel. 02351-96 66 130
gleichstellungsbeauftragte@maerkischer-kreis.de

Maresa Kallmeier

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2
45697 Herten
Tel. 02366-30 34 87
m.kallmeier@herten.de

Monika Lüpke

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Löhne
Oeynhausener Str. 41
32584 Löhne
Tel. 05732-100 344
m.luepke@loehne.de

Gabriele Neuhöfer

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Niederkassel
Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
Tel: 02208-946 61 14
g.neuhoefer@niederkassel.de

Astrid Schupp

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Bocholt
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt
Tel. 02871-953-151
aschupp@mail.bocholt.de

Silke Tamm-Kanj

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Würselen
Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
Tel. 02405- 67 217
silke.tamm-kanj@wuerselen.de

Yvonne Tertilte-Rübo

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Kleve
Minoritenplatz 1, 47533 Kleve
DG Raum 4.03
Tel. 02821-84 279
yvonne.tertilte-ruebo@kleve.de

Wir möchten daher dringend dafür plädieren, auch weiterhin der Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Amsterdamer Vertrags Rechnung zu tragen.

Die Praxis zeigt, dass es ohne gesetzliche Verpflichtung in weiten Teilen nicht zu einer freiwilligen Umsetzung in den Kommunen kommt. Wir plädieren außerdem dafür, die Aspekte der Sozialverträglichkeit, des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, der Qualität und Innovation im § 1 zu erhalten.

Begründung

Der Gesetzentwurf thematisiert das seit Jahren geforderte gesellschaftspolitische Ziel, über Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich der Wirtschaft zu unterstützen und zu fördern. Die Regelungen sind im § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW in alter Fassung festgelegt. Der Gesetzentwurf stellt fest, dass es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf, die die Frauenförderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie weiterer Kriterien zum Umweltschutz und der Energieeffizienz im Vergabeverfahren sichern. In der Begründung wird außerdem angeführt, dass Leistungsbeschreibungen weiterhin Nachhaltigkeitsaspekte und Aspekte der Frauenförderung/ Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Inhalt haben können.

Beim Kongress Deutscher Nachhaltigkeitspreis/Kommunalkongress Nachhaltigkeit der Bertelsmann Stiftung wurde am 08.12.2017 das Gesetzesvorhaben von verschiedenen Seiten (Kommunen, nachhaltig handelnde Unternehmen) kritisiert. In der Fachdiskussion wurde häufig benannt, dass verpflichtende Regelungen, die eine Verknüpfung zwischen Vergabe von Aufträgen und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie herstellen, zwingend erforderlich sind. Es wurde die Einschätzung abgegeben, dass ein Rückzug auf sogenannte „Kann-Leistungen“ bei den öffentlichen Auftraggebern dazu führt, dass Kriterien mit dem Ziel des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Frauenförderung aus der Leistungsbeschreibung herausfallen. Dies wurde als Rückschritt im Sinne eines nachhaltigen, innovativen öffentlichen Handelns gewertet.

Dieser Einschätzung schließt sich die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an.

Düsseldorf, 13. Dezember 2017

Ansprechpartnerin

Maresa Kallmeier

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Herten

Tel. 02366 – 303 487